

Präambel

Die Univent GbR (Hans-Ulrich Borchert, Matthias Müller), Elly-Heuss-Knapp-Weg 44, 31141 Hildesheim (i.F. Univent) organisiert die „JobDatingDays!“ im Auftrag des Industrieverein Alfeld-Region e.V., Glogauer Str. 4, 31061 Alfeld (i.F. IVA).

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Aussteller erhält das Recht, auf den „JobDatingDays!“ vom 07. bis 08. Oktober 2020 eine Standfläche für die Präsentation des eigenen Ausbildungsangebots zu nutzen. Zusätzlich ist die Nutzung von Podien und anderen Präsentationsorten nach Absprache ohne Zusatzkosten möglich.

Univent vergibt im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages Rechte an die Aussteller für jeweils genau zugewiesene Plätze. Unterpacht-Verhältnisse mit weiteren Ausstellern sind ausgeschlossen.

§ 2 Ort

Die Messe findet an der KGS Gronau statt.

Der Aussteller hat dabei die Möglichkeit, seinen Wunschstand im Hallenplan zu reservieren. Die gewählte Standfläche wird ihm nach Möglichkeit zugewiesen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Standflächen oder den Hallenaufbau zu ändern und den Standplatz entsprechend an einen anderen Ort der Halle zu verlegen.

Auf Anfrage ist zudem die Nutzung von Freiflächen (z.B. für eigene Anhänger, Zelte oder Trucks) möglich.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Präsentation ausschließlich auf die zugewiesene Standfläche zu beschränken. Wenn der Veranstalter weitere Flächen (wie Aushangbretter oder Ablagen für Flyer) bereitstellt, darf der Aussteller diese unentgeltlich mit nutzen. Flyer- und Infomaterial darf nur an dafür ausgewiesenen Flächen platziert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, verschiedene Podien für eigene Vorträge zu nutzen. Die Nutzung erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Platzierung und Planung der Startzeiten obliegen dem Veranstalter. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit Wünsche der Aussteller.

§ 3 Zeiten

Die Veranstaltungszeiten sind:

	Aufbau	Messebeginn *	Messeende *	Abbau
Dienstag, 06.10.2020	08:00 bis 18:00	-	-	-
Mittwoch, 07.10.2020	07:00 bis 08:00	08:00	15:30	-
Donnerstag, 08.10.2020	07:00 bis 08:00	08:00	13:00	13:00 bis 16:00

Der Aussteller verpflichtet sich, pünktlich zu Beginn der vereinbarten Zeit seinen Stand einsatzbereit zu haben und während der Messezeiten durchgängig zu besetzen. Eine Buchung ist nur für die Teilnahme an beiden Messetagen möglich. Ebenso verpflichtet sich der Aussteller, durch ihn angekündigte Präsentationszeiten auf Podien anzubieten und Zeitrahmen einzuhalten.

Der Aussteller hält die Auf- und Abbauezeiten ein, der Standabbau darf nicht vor dem offiziellen Messeende erfolgen. Bei einem festgestellten Verstoß wird eine Vertragsstrafe von 200€ vereinbart. Der Veranstalter behält sich vor, im Falle fehlenden Zulaufs am zweiten Messetag nachmittags die Messe früher zu beenden, um den Ausstellern einen früheren Abbau zu ermöglichen. In diesem Fall darf der Abbau direkt nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

* Die genannten Messezeiten verstehen sich unter Vorbehalt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Messezeiten an den beiden Messetagen anzupassen, um die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler besser zu erreichen (Unterrichtszeiten) oder den Schülertransport sicher zu stellen (Buskapazitäten). Eine Änderung wird spätestens zwei Monate vor Messebeginn an alle Aussteller kommuniziert.

§ 4 Leistung des Ausstellers

1.) Geldleistung

Der Aussteller verpflichtet sich, an Univent zugunsten der JobDatingDays für die Standfläche einen einmaligen Geldbetrag laut Vereinbarung zu zahlen. Der reguläre Teilnahmepreis beträgt 990,- EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Aktionsrabatte werden stets nur bei Buchung und Zahlung innerhalb des Aktionszeitraums gewährt. Preise verstehen sich für die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung (beide Messetage, Auf- und Abbauezeiten).

Dieser Betrag beinhaltet Ihren gebuchten Stand (2x3 Meter) inkl. Octanorm-Messewänden (Rückwand und 1 Meter rechts/links), Stromanschluss und Internetzugang/WLAN.

Der Betrag wird direkt nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung fällig. Die fristgerechte Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Erst mit fristgerechter Überweisung gilt die Zusage erteilt. Bei einer Mahnung wird ein Betrag von 5,00€ fällig. Wir behalten uns weitere Maßnahmen bei Zahlungsverzögerungen vor. Bei Nichtzahlung bis zum Aufbau tag (06.10.2020) behält sich der Veranstalter vor, den Aufbau des Messestands bis zur Zahlung nicht zuzulassen.

2.) Sachleistung

Im Gegenzug erhält der Aussteller das Recht, während des gesamten Veranstaltungszeitraumes zu den vorgegebenen Veranstaltungszeiten (siehe § 3) einen Stand gemäß § 1 zu betreiben.

3.) Zugang zum Stand und Freihalten der Notausgänge

Der Stand ist laut Standplan zu den Laufwegen der Messe an einer oder zwei Seiten zugänglich.

Notausgänge und Laufwege sind unbedingt und immer (auch während des Auf- und Abbaus) auf der vollen Breite freizuhalten. Hinweisschilder zu Notausgängen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt und Hinweisschilder nicht verdeckt werden.

4.) Auf- und Abbau

Die Hallen können vom Parkplatz der KGS Gronau ebenerdig erreicht werden. Direkt am Haupteingang steht ein Parkstreifen zur Verfügung. Die Ladezeiten auf dem Parkstreifen sind auf maximal 10 Minuten je Aussteller zu beschränken.

Der Hallenboden bzw. Teppich darf nur durch Wagen mit sauberen Gummirollen befahren werden. Hubwagen u.ä. dürfen nicht eingesetzt werden. Die Punktlast darf 150kg nicht übersteigen.

Der Veranstalter stellt nach Verfügbarkeit einen Rollwagen zur Verfügung.

Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Offenes Feuer z.B. brennende Kerzen auch in Form von Teelichtern sind aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

5.) Tische, Stellwände und Steckdosen

Alle Stände in der Sporthalle enthalten eine Rückwand aus Octanorm-Messewänden (3 Stk je ca. 1 Meter = 3 Meter Breite; ca. 2,5 Meter Höhe). Reihenstände haben zusätzlich rechts und links je 1 Meter Messewand, die den Stand rechteckig zur Rückwand abschließt, Eckstände an einer der beiden Seiten 1 Meter Messewand. Diese Wände dürfen beklebt oder zum Aufhängen von Bannern oder Beleuchtung genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Klebestreifen nach der Messe rest- und rückstandslos entfernt und weder die Wände noch die Aluteile der Wände beschädigt werden. Weder Messe-, noch Hallenwände oder -böden dürfen mit Nägeln o.ä. beschädigt werden. Hallenwände dürfen nicht beklebt werden. Im Falle einer Beschädigung behält sich der Veranstalter die Geltendmachung eines Schadenersatzes vor.

Tische und Stühle sind durch den Aussteller selbst mitzubringen oder entsprechend anzumieten.

Je Stand steht eine rechnerische Stromleistung von 200 Watt zur Verfügung. Der Strom steht je Insel bzw. in max. 10 Meter Entfernung zur Verfügung. Der Aussteller bringt bei Bedarf ein passendes Verlängerungskabel mit. Sollten Sie mehr Strom benötigen, teilen Sie uns das bitte spätestens bis 8 Wochen vor der Veranstaltung mit. Alle Steckdosen werden außerhalb der Messezeiten stromlos geschaltet. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die über keine (VDE)-Zulassung verfügen oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet sind unzulässig.

Beachten Sie, dass das Zusammenstecken von Mehrfachsteckdosen (z.B. zur Verlängerung) ausnahmslos verboten ist. Wir behalten uns vor, entsprechende Schaltungen bei Bekanntwerden abzubauen. Diese Maßnahme dient dem vorbeugenden Brandschutz.

Beim Veranstaltungsort handelt es sich um Sporthallen. Es können keine Wasser- und Abwasser-installationen vorgenommen werden. Auf Anfrage prüfen wir gerne die Verfügbarkeit von Freiflächen z.B. für eigene Anhänger oder Trucks.

6.) Beschallung

Die Nutzung von Beschallungsanlagen am eigenen Messestand sind zulässig, ihre Lautstärke ist so zu regulieren, dass andere Aussteller dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller ist selbst für die Anmeldung von genutzter Musik z.B. bei Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) verantwortlich (siehe auch Abs. 8).

7.) Nutzung der Internetzugangs

Der Veranstalter stellt kostenfrei einen Internetzugang über WLAN für alle Aussteller bereit. Das WLAN muss im Ausstellerfragebogen beantragt werden und steht dann Auftagtag spätestens ab 15 Uhr und an beiden Messetagen zur Verfügung. Außerhalb der Messezeiten wird es deaktiviert. Je Standfläche ist ein Zugang geplant, ein zweiter Zugang ist auf Anfrage möglich. Zugangsdaten werden am Auftagtag zur Verfügung gestellt.

Die Bandbreite wird unter technischen Gesichtspunkten so groß wie möglich gewählt, ist aber dennoch begrenzt. Es ist daher auf eine faire Nutzung der Bandbreite durch alle Aussteller zu achten.

Die Präsentation von Internetseiten ist problemlos möglich, Videos und Musik/Audio dürfen nicht aus dem Internet übertragen werden,

sondern müssen auf den Präsentationsgeräten gespeichert sein.

Der Veranstalter behält sich vor, Dienste (Youtube, Spotify u.ä.) auch ohne Ankündigung für den Zugriff aus dem WLAN zu sperren.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Zugang nur im Rahmen seiner Messtätigkeit (z.B. für Exponate, Präsentationsnotebooks) einzusetzen und die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben bzw. keine privaten Handys mit dem WLAN zu verbinden. Er ist zudem informiert, dass er den Zugang nur im Rahmen gültiger Gesetzgebung nutzen darf. Der Aussteller haftet für mögliche Rechtsverstöße durch die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten.

8.) Bereitstellung von Text- und Bildmaterial

Die Veranstaltung wird durch aufbereitetes Informationsmaterial für die Teilnehmerinnen begleitet. Dazu zählen auf die Interessen der Schüler zugeschnittene Stand- und Zeitpläne. Ebenso ist die Buchung von Terminen bei Ausstellern zu festen Zeitfenstern möglich.

Die Erfassung von Ausstellerinformationen (Logo, Texte, Bilder, Ausbildungsangebote, Präsentationswünsche auf Bühnen/Podien) erfolgt digital über die Internetseite www.dateyourjob.de ab Mai 2020. Der Aussteller eröffnet dort (wenn noch nicht vorhanden) kostenfrei einen Zugang und hinterlegt auf einer speziellen Unterseite im Login die Informationen zu seiner Firma und seinen Angeboten auf der Messe. Hinterlegte Informationen werden elektronisch in die Messepublikationen übernommen.

Die Richtigkeit der Informationen (inkl. Rechtschreibung) obliegt dem Aussteller. Er sichert zudem zu, alle Rechte an Texten und Bildern für die Nutzung im Rahmen der Messe zu haben und gewährt Univent / dem IVA und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Messe ein uneingeschränktes, kostenfreies Nutzungsrecht an den Materialien z.B. für Werbemaßnahmen und Publikationen rund um die Messe inkl. der Nutzung in Onlinemedien. Der IVA kann eine Prüfung und Korrektur von Inhalten vornehmen, um z.B. Textlängen einzukürzen oder Rechtschreibung zu korrigieren, ist allerdings nicht dazu verpflichtet.

Redaktionsschluss für das Einreichen aller Informationen (inkl. Nutzung der ImpulsStage) ist der 13.09.2020. Später eingereichte Beiträge können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden und erscheinen nicht mehr in den Publikationen. Ebenso wäre ohne Zugang auf www.dateyourjob.de keine Terminbuchung bei Ausstellern möglich.

9.) Ausgabe von Lebensmitteln

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ausgabe von losen oder flüssigen Lebensmitteln zu einer überdurchschnittlichen Verdeckung der Halle führt (Popcorn wird als Wurfgeschoss genutzt, Getränkebecher werden voll auf dem Teppich abgestellt und kippen um).

Möchte ein Aussteller Getränke oder Lebensmittel ausgeben (mit Ausnahme von „Gummibärchen“ und vergleichbarem), bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

In jedem Fall hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass Überreste ausgegebener Lebensmittel und Getränke regelmäßig von ihm aufgesammelt und entsorgt werden. Getränke sind in Bechern mit Deckel auszugeben. Eine Alternative kann die standortbezogene Abgabe (z.B. Getränk während des Gesprächs oder eine Schale mit Naschereien auf dem Tisch) sein.

10.) Hausrecht, Halteverbote

Den Anweisungen des Veranstalters (erkennbar durch türkise oder orange Shirts; sowie Durchsagen), der Hausmeister des Veranstaltungsorts, Sanitätern und der Security ist Folge zu leisten.

Wiederholte Missachtung kann zu einem Ausschluss von der Messe führen, ohne dass dies einen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter begründen kann.

Feuerwehruzufahrten und Rettungswege sind durchgängig (auch während des Auf- und Abbaus) ständig freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auch ohne Vorwarnung abgeschleppt werden, der Aussteller verpflichtet sich in diesem Fall zur Übernahme

der Abschleppkosten.

11.) Sonstige Leistungen

Der Aussteller trägt sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, welche infolge seiner Tätigkeit auf dem Messestand von Dritten, z.B. von Behörden, Urheberrechtsverwertungsgesellschaften (Gema o.ä.) erhoben werden.

Soweit durch die eigene Werbung oder Tätigkeit des Ausstellers im Rahmen der Veranstaltung Rechte Dritter verletzt werden, haftet der Aussteller allein.

§ 5 Leistungen des IVA und Univent

1.) Allgemeine Leistungen

Der Veranstalter betreibt für die Veranstaltung eine professionelle Public Relations mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Veranstaltung und damit die Werbewirksamkeit der Veranstaltung weiter zu erhöhen.

Univent übernimmt einige Koordinations- und Organisationsaufgaben in Absprache mit dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

Univent erstellt gemeinsam mit jedem Aussteller ein Übergabeprotokoll, welches von den Partnern unterschrieben wird. Dieses dient zur Dokumentation der jeweiligen Ausstellungs-/ Nutzflächen.

2.) Verpflegung

Für die Aussteller steht während der Messezeit ein Catering mit Getränken (warm und kalt) sowie Snacks in einem gesonderten Ausstellercafé zur Verfügung. Das Catering ist im Teilnahmepreis inkludiert und mit 3 Personen je Standfläche kalkuliert. Weitere Personen werden mit 20€ berechnet (entspricht 10€ je Messetag). Zutritt zum Ausstellercatering kann nur mit einem Nachweis (Armband) gewährt werden. Das Armband erhalten Sie am Aufbau tag am InfoPoint. Ebenso erhalten Sie dort ggf. ein Austauschband gegen Vorlage des vorherigen Bands.

3.) Sicherheit

Der Veranstalter stellt während der Messezeiten Sicherheitspersonal und einen durchgängigen Ansprechpartner für Aussteller zur Verfügung. Die Messehallen werden nachts verschlossen, es erfolgt keine aktive Bewachung durch einen Sicherheitsdienst. Der Veranstalter kann keine Haftung für Exponate übernehmen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Messe durch Kamertechnik zu überwachen. Die Überwachung dient der Sicherheit aller Teilnehmer, mögliche Aufnahmen werden nach der Messe restlos gelöscht.

Spätestens am Aufbau tag erhält der Aussteller eine Notfallnummer des Messteams. Er verpflichtet sich, diese Nummer allen Mitarbeitern am Stand bekanntzugeben und am Stand ein Mobiltelefon bereitzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, von jedem Aussteller eine HandyNr anzufordern, auf der er während der Messe erreichbar ist. Die Nummernliste dient nur der Messeorganisation und wird nach der Messe vernichtet.

§ 6 Haftung, Haftungsausschluss

- 1.) Der Aussteller haftet für alle im Rahmen der Veranstaltung von ihm oder seinen Erfüllungshilfen verursachten materiellen oder immateriellen Schäden gleich welcher Art. Hierzu dient auch das in § 5 beschriebene Übergabeprotokoll.
- 2.) Die Teilnahme an der Messe erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Aussteller im Voraus auf Schadenersatzansprüche gegen den IVA und Univent wegen fahrlässiger Handlungen, welche z.B. die Beschädigungen (durch Zerstörung, Feuer, Diebstahl, Vandalismus) des Ausstellungsgutes zur Folge hätte, verzichtet. Vorgekommen ist derartiges noch nie! Dem Aussteller ist bekannt, dass der IVA und die BBS keinerlei Versicherung hinsichtlich der Messe abgeschlossen hat.
- 3.) Univent haftet nicht über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus für eine etwaige Nichterreichung des vom Aussteller mit der Eingehung des Vertrages verfolgten Zweckes, es sei denn, Univent hat dies durch Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verursacht.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 1.) Bei Stornierung der Anmeldung ist der volle Mietpreis fällig.
- 2.) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung abstellt;
 - b) in der Firma des Ausstellers ein Eigentümerwechsel stattfindet, bzw. dessen Vermögen von einem Dritten übernommen wird und die Fortführung des Vertrages für Univent unzumutbar ist;
- 3.) Soweit der Aussteller rechtswirksam aus einem der in Absatz 1.) genannten wichtigen Gründe gekündigt hat, kann er bereits gezahlte Beträge zurückverlangen.
- 4.) Sollte die Benutzung des Veranstaltungsort im Falle höherer Gewalt / bei dringendem öffentlichem Interesse an den Messetagen nicht mehr möglich sein, kann Univent vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden bereits bezahlte Mietentgelte an die Aussteller zurückbezahlt.

Kommt es auf Grund höherer Gewalt zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch der laufenden Veranstaltung (z.B. durch Terrorwarnung, Unwetter) gilt die Veranstaltung als durchgeführt und begründet dies keinen Rückzahlungsanspruch. Wohl aber bemüht sich der Veranstalter in diesem Fall um eine Kompensierung (z.B. längere Öffnungszeit, weiterer Messetag).

Schadenersatzansprüche und/oder das geltend machen von Ausfällen jedweder Art gegenüber Univent für den Fall, dass der Markt ausfällt oder von Seiten Univents abgesagt wird, sind ausgeschlossen.

§ 8 Schriftform, Teilunwirksamkeit

Ergänzende vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
Mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden und sind ungültig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht davon betroffen.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte dies nicht möglich sein, so steht jeder Partei das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde zu.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Hildesheim.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hildesheim.